

KOA 6.350/05-002

6. Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

über Bedingungen für Zugangsberechtigungssysteme und Anforderungen für die Interoperabilität von Fernsehgeräten und –diensten (Zugangsberechtigungssysteme- und Interoperabilitätsverordnung – ZIV)

Gemäß § 27b Abs. 1 und § 27c des Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen für privates Fernsehen erlassen werden (Privatfernsehgesetz – PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 in der Fassung BGBl. I Nr. 169/2004, und gemäß § 16 Abs. 3 und 5 des Bundesgesetzes, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen wird (Telekommunikationsgesetz 2003 – TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 in der Fassung BGBl. I Nr. 178/2004, wird nach Durchführung des Konsultationsverfahrens nach § 128 TKG 2003 und hinsichtlich § 6 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie verordnet:

Kontrollübergabe bei Zugangsberechtigungssystemen

§ 1. Zugangsberechtigungssysteme müssen technisch so ausgelegt sein, dass sie die kostengünstige Kontrollübergabe gestatten und damit Betreibern auf lokaler oder regionaler Ebene die vollständige Kontrolle der Dienste ermöglichen, die solche Zugangsberechtigungssysteme nutzen.

Zugang von Rundfunkveranstaltern zu Zugangsberechtigungssystemen

§ 2. (1) Anbieter von Zugangsberechtigungssystemen sind dazu verpflichtet, allen Rundfunkveranstaltern zu fairen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen und unter Einhaltung des gemeinschaftlichen Wettbewerbsrechts technische Dienste anzubieten, die es ermöglichen, dass die digital übertragenen Dienste des Rundfunkveranstalters von Zuschauern oder Hörern empfangen werden können, die über vom Diensteanbieter bereitgestellte Decoder verfügen und damit empfangsberechtigt sind.

(2) Rundfunkveranstalter im Sinne dieser Bestimmung sind der Österreichische Rundfunk sowie Rundfunkveranstalter im Sinne des § 2 Z 1 PrTV-G.

Getrennte Buchführung

§ 3. Anbieter von Zugangsberechtigungssystemen haben hinsichtlich dieser Tätigkeit getrennt Buch zu führen.

Vergabe von Lizenzen an Hersteller von Empfangsgeräten

§ 4. (1) Die Inhaber gewerblicher Schutzrechte an Zugangsberechtigungsprodukten und -systemen haben bei der Lizenzvergabe an Hersteller von Verbrauchergeräten sicherzustellen, dass die Vergabe zu fairen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen erfolgt.

(2) Die Vergabe von Lizenzen darf vom Rechteinhaber unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Faktoren nicht an Bedingungen geknüpft werden, die

1. die Integration einer gemeinsamen Schnittstelle zur Zusammenschaltung mit diversen anderen Zugangssystemen in ein bestimmtes Produkt unterbinden, behindern oder erschweren, oder
2. die Integration spezifischer Mittel eines anderen Zugangssystems in ein bestimmtes Produkt unterbinden, behindern oder erschweren, sofern der Lizenznehmer die entsprechenden angemessenen Bedingungen einhält, die – soweit er selbst betroffen ist – die Sicherheit von Transaktionen der Betreiber von Zugangsberechtigungssystemen gewährleisten.

Interoperabilität von Fernsehgeräten

§ 5. (1) Jedes Analogfernsehgerät mit integriertem Bildschirm mit einer sichtbaren Diagonale von mehr als 42 cm, das zum Verkauf oder zur Miete in Verkehr gebracht wird, muss mit mindestens einer offenen Schnittstellenbuchse in der von einer anerkannten europäischen Normenorganisation genormten Form ausgestattet sein, die den einfachen Anschluss von Peripheriegeräten, insbesondere von zusätzlichen Dekodiergeräten und Digitalempfängern, ermöglicht.

(2) Jedes Digitalfernsehgerät mit integriertem Bildschirm mit einer sichtbaren Diagonale von mehr als 30 cm, das zum Verkauf oder zur Miete in Verkehr gebracht wird, muss mit mindestens einer offenen Schnittstellenbuchse (die entweder von einer anerkannten europäischen Normenorganisation genormt wurde oder einer von ihr festgelegten Norm entspricht oder einer branchenweiten Spezifikation entspricht), ausgestattet sein, die den einfachen Anschluss von Peripheriegeräten ermöglicht und für alle Komponenten eines digitalen Fernsehsignals einschließlich der Informationen durchlässig ist, die sich auf interaktive und zugangskontrollierte Dienste beziehen.

(3) Alle für den Empfang von Digitalfernsehsignalen vorgesehenen Geräte, die zum Verkauf, zur Miete oder anderweitig angeboten werden und in der Lage sind, Digitalfernsehsignale zu entschlüsseln, müssen über die Fähigkeit verfügen,

1. Signale zu entschlüsseln, die dem einheitlichen europäischen Verschlüsselungsalgorithmus entsprechen, wie er von einer anerkannten europäischen Normenorganisation, derzeit dem European Telecommunications Standards Institute (ETSI), verwaltet wird;
2. Signale anzuzeigen, die unverschlüsselt übertragen wurden, sofern bei Mietgeräten die mietvertraglichen Bestimmungen vom Mieter eingehalten werden.

Interoperabilität der Übertragung digitaler Fernsehsignale

§ 6. (1) Öffentliche Kommunikationsnetze zur digitalen Verbreitung von Fernsehprogrammen müssen zur Verbreitung und Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen im Breitbildformat (16 : 9) geeignet sein.

(2) Betreiber von öffentlichen Kommunikationsnetzen zur digitalen Verbreitung von Fernsehprogrammen müssen digital verbreitete Fernsehprogramme, die sie ganz oder teilweise im Breitbildformat (16 : 9) empfangen, auch in diesem Format weiterverbreiten.

In-Kraft-Treten

§ 7. Diese Verordnung tritt mit 19. März 2005 in Kraft.

Wien, am 16. März 2005

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter